

DANA BURCHARDT

Die Rangfrage
im europäischen
Normenverbund

*Studien zum europäischen und deutschen
Öffentlichen Recht*

8

Mohr Siebeck

Studien zum europäischen und
deutschen Öffentlichen Recht

herausgegeben von
Christian Calliess und Matthias Ruffert

8



Dana Burchardt

Die Rangfrage im europäischen Normenverbund

Theoretische Grundlagen und dogmatische
Grundzüge des Verhältnisses von Unionsrecht
und nationalem Recht

Mohr Siebeck

Dana Burchardt, geboren 1983; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Potsdam und Paris X; wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Freien Universität Berlin am Lehrstuhl für öffentliches Recht und Europarecht; derzeit wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg und Rechtsreferendarin beim OLG Karlsruhe.

ISBN 978-3-16-153792-9 / eISBN 978-3-16-166891-3 unveränderte eBook-Ausgabe 2025
ISSN 2192-2470 (Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist in meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Freien Universität Berlin entstanden und wurde von der dortigen juristischen Fakultät im Herbst 2014 als Dissertation angenommen.

Mein Dank gilt vor allem meinem Doktorvater Prof. Dr. Christian Calliess, nicht nur für den mir bei der Bearbeitung meines Dissertationsprojekts gewährten Freiraum, sondern auch für die lehrreiche Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl. Prof. Dr. Markus Heintzen gebührt Dank für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Zudem möchte ich meinen ehemaligen Kollegen am Lehrstuhl und dabei insbesondere Max Putzer, Christopher Schoenfleisch, Kathrin Dingemann und Dr. Heidi Stockhaus für ihre wertvollen Kommentare und ihre Unterstützung bei der Fertigstellung dieser Arbeit danken, ebenso wie für die langjährige kollegiale Zusammenarbeit und ihre Freundschaft.

Für ihre persönliche Unterstützung danke ich meinen Eltern, Andrea und Andreas Burchardt, sowie Rishi Gulati.

Danken möchte ich schließlich den Herausgebern der „Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht“ für die Aufnahme des vorliegenden Werkes in diese Reihe.

Heidelberg, im Februar 2015

Dana Burchardt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Einleitung.....	1
1. Teil: Grundlegungen.....	7
<i>1. Abschnitt: Die Verhältnisfrage als Untersuchungsgegenstand.....</i>	<i>8</i>
I. Rechtstheoretische Dimension der Verhältnisfrage: Abgrenzung zu jurisdiktionellen Untersuchungen.....	8
II. Singuläre Dimension der Verhältnisfrage: Begrenzung auf das Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht.....	13
<i>2. Abschnitt: Das Verhältnis von Rechtsordnungen – eine abstrakte Betrachtung.....</i>	<i>15</i>
I. Einfluss des Rechtsordnungsbegriffs auf die Verhältnisfrage.....	15
II. Rechtsordnungen als Gegenstand der Relationenbildung.....	20
1. Autonomiefrage.....	20
2. Rangfrage.....	23
III. Rechtsordnungsrelationen im Spiegel rechtstheoretischer Theorien.....	26
1. Einheit und Mehrheit als konzeptionelle Leitlinien der Rechtsordnungsrelation.....	27
a. Traditioneller Antagonismus von Monismus und Dualismus.....	27
b. Pluralismus als Alternativkonzept.....	30
2. Dimensionen der rechtstheoretischen Betrachtung von Rechtsordnungsrelationen.....	33
a. Dualität von Referenzrahmen und Wirkung.....	33
b. Dualität von theoretischer und dogmatischer Betrachtung.....	34

3. Abschnitt: <i>Das Verhältnis von Rechtsnormen – eine abstrakte Betrachtung</i>	37
I. Dimensionen von Normenrelationen	38
1. Geltungs- und Anwendungsebene	38
a. Geltung und Anwendbarkeit einer Norm.....	38
b. Geltung und Anwendbarkeit in der Normenrelation.....	41
2. Formeller Erzeugungszusammenhang und materielle Interkonnektivität von Normen.....	43
II. Mechanismen zur Lösung von Normenkollisionen.....	45
1. Hierarchie	46
2. Kollisionsnormen	50
3. Abwägung.....	51
III. Normenrelationen im rechtsordnungsübergreifenden Kontext	52
1. Systemexterne bzw. rechtsordnungstranszendente Geltung	52
2. Auflösung von rechtsordnungsübergreifenden Normenkollisionen	55
4. Abschnitt: <i>Die Rangfrage als Hierarchiefrage</i>	58
I. Ist das Konzept der Normen- bzw. Rechtsordnungshierarchie überholt?	58
II. Hierarchisierung als bewusster Strukturierungsprozess.....	62
2. Teil: Das Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht als Ausdruck von Rechtsordnungsrelationen	65
1. Abschnitt: <i>Die unionalen und nationalen Vorrangkonzeptionen: perspektivische Analyse der Rechtsordnungsrelation</i>	66
I. Das unionale Vorrangpostulat	67
1. Die jurisprudenzielle Genese des unionalen Vorrangkonzepts.....	67
a. Absoluter struktureller und normenrelationeller Vorrang	69
b. Argumentative Grundlage des unionalen Vorrangpostulats.....	77
2. Kritische Betrachtung der unionsrechtlichen Begründung des Vorrangpostulats	81
a. Die Rechtsordnungsrelation als Begründungsansatz.....	81
i. Autonomie der Unionsrechtsordnung als Vorbedingung eines Vorrangs.....	81
ii. Rangwirkung der Übertragung von Hoheitsrechten	87
(1) Gestaltungswirkung für die mitgliedstaatliche Rechtsordnung.....	87

(2) Konstituierungswirkung für die Hoheitsträger- eigenschaft der Union	91
b. Die Selbstreferenz als Begründungsansatz	94
i. Bedeutung als rechtsordnungsstrukturierendes Element	94
ii. Bedeutung als Forderungselement	99
II. Der verfassungsrechtliche „Kontrapunkt“	101
1. Mitgliedstaatliche Vorrangkonzeptionen	101
a. Mitgliedstaatliche Reaktionen auf das unionsrechtliche Vorrangpostulat	101
i. Anerkennung oder Verwerfung des strukturellen Gehalts	102
ii. Möglichkeit der vollumfänglichen oder begrenzten Übertragung der Ausgestaltungshoheit auf die Unionsebene	107
b. Hypothese eines strukturellen Vorrangs der mitgliedstaat- lichen Rechtsordnungen	111
i. Begründungsansatz Geltungsanordnung	111
ii. Begründungsansatz Übertragung von Hoheitsrechten	118
c. Verfassungsvorbehalte als Ausprägung einer originären Ausgestaltungshoheit auf mitgliedstaatlicher Ebene	121
i. Zusammenhang zwischen struktureller und normenrelationeller Vorrangkonzeption	121
ii. Mitgliedstaatliche Ausgestaltungskonzeptionen	123
(1) Totalvorbehalt der Verfassung	123
(2) Verfassungsrechtliche Teilvorbehalte	127
(a) Grundrechtevorbehalt	127
(b) Identitätsvorbehalt	131
(c) Inkongruenz von jurisprudenziellem Prüfungs- vorbehalt und materiellem Vorrangvorbehalt	138
2. Kritische Betrachtung der mitgliedstaatlichen Vorrangkonzeptionen	140
a. Perpetuierte Abhängigkeit? Der Schaffungsakt der Unions- rechtsordnung als Begründung des verfassungsrechtlichen Vorrangs	141
b. Verfassungsrechtliche Zubilligung? Elemente der mitglied- staatlichen Rechtsordnungen als Quelle der Verhältnis- bestimmung	146
III. Notwendigkeit der Überwindung perspektivischen Denkens	148
1. Kritik des Perspektivismus	148
2. Möglichkeit der Überwindung des Perspektivismus	152

2. Abschnitt: Unionale und nationale Rechtsordnungen jenseits der Perspektive: holistische Analyse der Rechtsordnungsrelation	155
I. Konzeptualisierbarkeit einer intrinsisch hierarchischen Rechtsordnungsrelation?	155
1. Erkenntnistheoretischer Wert von Grundnorm und Ableitungszusammenhang für das Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht.....	156
a. Vorrang als Ausdruck eines Ableitungsverhältnisses zwischen den Rechtsordnungen	158
b. Rechtsordnungsrelation als Ausdruck konfligierender Grundnormen.....	164
c. Begrenztheit der analytischen Grundnormmodelle	167
2. Erkenntnistheoretischer Wert der rule of recognition für das Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht	169
a. Vorrang als Bestandteil der rule of recognition eines Gesamtrechtssystems	169
b. Unionalisierung der mitgliedstaatlichen rule of recognition	172
c. Begrenztheit der Rule-of-recognition-Modelle.....	176
3. Ausschluss einer intrinsisch hierarchischen Rechtsordnungsrelation durch eine Pluralität der Erklärungsmodelle	177
II. Normative Hierarchisierung: von der Rechtsordnungs- zur Normenrelation	179
1. Holistische Ausgestaltung statt einseitiger Anerkennung	179
2. Differenzierung statt Alles-oder-nichts-Entscheidung	181
3. Konzeptionelle Verankerung in den Rechtsnormen selbst	182
3. Teil: Das Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht als Ausdruck von Normenrelationen	185
1. Abschnitt: Normenrelationen im europäischen Normenverbund	187
I. Der Verbundbegriff und seine normtheoretische Rückbindung	187
1. Der Verbundbegriff in der europäischen Debatte	187
a. Intention der Verbundterminologie	187
b. Elemente des Verbundbegriffs	190
2. Elemente eines europäischen Normenverbundes	196
II. Verbundnormativität	199
1. Das Konzept der geteilten Normativität bzw. Verbundnormativität	199
2. Einzelausprägungen der Verbundnormativität	201
a. Formelle Verbundnormativität: Doppelseitige Bedingtheit	201

b. Materielle Verbundnormativität: Normativer Gehalt und Normenwirkung	206
i. Richtliniensetzung und -umsetzung	207
ii. Konformauslegung mitgliedstaatlichen und unionalen Rechts	207
iii. Bildung allgemeiner Rechtsgrundsätze.....	211
c. Abstrakte und konkrete Verbundnormativität.....	217
3. Verbundnormativität und ihre Rückwirkung auf die Rechtsordnungsrelation	220
III. Normative Mehrschichtigkeit	226
1. Rechtsgeltungs- und Rechtsanwendungsordnung	226
2. Einzelausprägungen der normativen Mehrschichtigkeit.....	229
a. Strukturelemente der Rechtsgeltungsordnung	230
i. Autonome Rechtsgültigkeitskonzeption	230
ii. Unmittelbare Geltung als Verbundelement.....	233
b. Strukturelemente der Rechtsanwendungsordnung	235
i. Unmittelbare Anwendbarkeit von Rechtsnormen	235
ii. Einheitliche Anwendung von Rechtsnormen	236
iii. Kohärenz durch Äquivalenz.....	239
c. Wechselwirkung zwischen Rechtsanwendungs- und Rechtsgeltungsordnung.....	240
3. Normative Mehrschichtigkeit und ihre Rückwirkung auf die Rechtsordnungsrelation	242
IV. Normenkollisionen im europäischen Normenverbund	244
1. Rechtsgeltungseinheit?.....	245
2. Rechtsanwendungseinheit	246
2. Abschnitt: Der europäische Normenverbund und die Rangfrage	249
I. Die Rangfrage als Kollision von Rangnormen?.....	250
1. Rangnormen als Rechtsordnungsprämisse?	250
2. Rangnormen als normative Realität?.....	253
a. Unionale Rangnorm	253
b. Mitgliedstaatliche Rangnormen	258
3. Kollision von Strukturprinzipien statt Kollision von Rangnormen ...	259
II. Normative Hierarchisierung im europäischen Normenverbund	260
1. Normative Hierarchisierung als Ausgestaltungsvorgang	260
2. Prinzipienbasierte Ausgestaltung der Normenrelationen	261
a. Voraussetzung: Abwägungsoffenheit des Normenverbundes	262
b. Strukturprinzipien als Abwägungsgegenstand.....	263
i. Flexibilität und Legitimität als Vorteile.....	264
ii. Generelle Strukturprinzipien von Rechtsordnungsrelationen	266

(1) Relevante Strukturprinzipien	266
(a) Legalitätsprinzip	267
(b) Subsidiaritätsprinzip	269
(c) Menschenrechtsschutz.....	269
(d) Demokratieprinzip	270
(2) Bedeutung für die Rangfrage im Normenverbund.....	271
iii. Unions- bzw. verbundspezifische Strukturprinzipien	276
(1) Uniformitätsgebot.....	277
(2) Gebot der Wahrung der Identität der am Verbund beteiligten Verfassungsordnungen	279
3. Von der Prinzipienkollision zur Hierarchie	283
a. Rahmenvorgaben durch generelle Strukturprinzipien: Hierarchisierung von Strukturelementen	284
b. Uniformitätsgebot als vorrangbegründende normative Vorgabe	286
c. Materielle Relativierung zur Wahrung der Verfassungsidentität.....	290
i. Normbezogene Differenzierung	292
ii. Intensitätsbezogene Differenzierung	295
iii. Verfassungsidentität in der konkreten Normenrelation.....	297
4. Rückwirkung der Verbundelemente auf die konkrete Ausgestaltung der normativen Hierarchisierung	300
a. Einfluss der normativen Mehrschichtigkeit	300
b. Einfluss der Verbundnormativität	306
III. Normativ hierarchisierte Normenrelationen	311
1. Art und Umfang der kollidierenden Normen	312
2. Art und Umfang der hierarchisierten Normenrelationen.....	314
a. Mehrpolige Kollisionen und das Zusammenspiel von Verbundhierarchie und ordnungsinternen Normenrelationen	314
b. Scheindifferenzierung zwischen sog. direkten und indirekten Kollisionen	316
c. Kollisionen unter Beteiligung verbundextern determinierter Normen.....	320
3. Modalitäten und Wirkrichtung der Kollisionslösung	322
4. Rückwirkungen eines differenzierten Vorrangmodells auf die Kollisionslösung.....	327
IV. Rückwirkungen der normenverbundbezogenen Konzeptualisierung der Rangfrage auf die Rechtsordnungsrelation	330
1. Rechtsordnungsrelation zwischen Heterarchie und Hierarchie	331
2. Konnex zwischen Rangfrage und Autonomiefrage im Normenverbund	335
3. Einordnung der verbundbezogenen Konzeptualisierung der Rangfrage in die Pluralismusdebatte	336

Zusammenfassung in Thesenform	341
Literaturverzeichnis.....	361
Stichwortverzeichnis	378

Einleitung

Die Europäische Union: ein Bundestaat, Staatenbund, Staatenverbund, Verfassungsverbund, gar ein unbestimmbares aliud? Die Natur der Union bzw. der Gemeinschaft(en) und ihr Verhältnis zu den Mitgliedstaaten beschäftigt die Rechtswissenschaft gewissermaßen seit Anbeginn der „integrativen“ Zeitrechnung. Viel wurde geschrieben, konzipiert, polemisiert, wenn es um das Verhältnis von Union und Mitgliedstaaten geht. Doch soll die so verstandene Verhältnisfrage einmal für einen Augenblick außen vor gelassen werden. Die Union und ihre Mitgliedstaaten als politische Entitäten sollen zeitweilig beiseitretreten, so dass der Blick frei wird auf das *Recht* von Union und Mitgliedstaaten. Denn schließlich ist es der Gedanke der Integration durch Recht,¹ der den europäischen Einigungsprozess seit seinen Ursprüngen prägt. Durch das *Recht als Medium* findet Integration statt; das *Recht als Objekt* bildet den Integrationsgegenstand. Deshalb soll es im Folgenden nicht um die Charakterisierung politischer Systeme und ihres Verhältnisses zueinander gehen, sondern um eine rechtstheoretisch geprägte Betrachtung. Es ist die Relation von Unionsrecht und nationalem Recht, die im Fokus dieser Untersuchung steht.

Die Komplexität des Verhältnisses von Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Recht ist unter rechtstheoretischen Gesichtspunkten untertheoretisiert. Begründet liegt dies in einer systemischen „Oberflächlichkeit“ im übertragenen Sinne. Denn die Analyse dieses Verhältnisses beschränkt sich in der rechtswissenschaftlichen Diskussion auf die Ebene der Rechtsordnungsrelation. Vorgeschlagen wird eine Verhältnisbestimmung, die Unionsrecht und mitgliedstaatliches Recht ausschließlich (jeweils) als Gesamtheiten betrachtet, die auch nur in ihrer diese Gesamtheit bildenden Ordnungsgestalt in Relation treten können. Folge dessen ist die Beschreibung der Relation anhand von Kategorien, die im Sinne eines Entweder-oder die Rechtsordnungen und ihr Verhältnis zueinander erfassen wollen. Exemplarisch hierfür stehen die viel diskutierten Gesichtspunkte einer Autonomie der Unionsrechtsordnung,

¹ Dazu *Cappelletti/Seccombe/Weiler* (Hrsg.), *Integration Through Law, Europe and the American Federal Experience*, 1986; *Halter*, *Integration durch Recht*, in: *Bieling/Lerch* (Hrsg.), *Theorien der europäischen Integration*, 3. Auflage 2013, S. 339 ff.

der Existenz einer Gesamtrechtsordnung verstanden als materielle Einheit von Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Recht, einer hierarchischen Über-/Unterordnung von unionaler und mitgliedstaatlicher Rechtsordnung oder ihres gleichgeordneten Nebeneinanderstehens. Diese groben Raster vermögen der Komplexität des Verhältnisses aber nicht gerecht zu werden und stoßen daher in ihren Begründungsansätzen und/oder der Betrachtung von Einzelfragen in der Anwendung immer wieder auf Inkonsistenzen. Zwar ist seit langem anerkannt, dass unionale und nationale Rechtsordnungen auf vielfältige Weise miteinander verknüpft sind.² *Wendel* hat dafür in jüngerer Zeit den Begriff der Permeabilität geprägt,³ der die gegenseitige Einwirkung beider Normengesamtheiten aufeinander umreißen will. Offen blieb bisher aber, wie dieser Befund verknüpfter Rechtsordnungen rechtstheoretisch zu fassen ist. Welche Konsequenzen hat er für das Verhältnis der Rechtsordnungen als solche? Um dies zu ermitteln, muss – und dies ist zugleich die Kernthese dieser Arbeit – der Blick auf die strukturelle Rechtsordnungsrelation um die normenrelationelle Dimension ergänzt werden. Die Norm als konstitutives Element der Rechtsordnungen muss in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken. Nur so kann die Komplexität des Verhältnisses von Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Recht hinreichend differenziert beschrieben und gleichzeitig legitimatorisch untermauert werden. Entsprechend wird der Frage nachzugehen sein, wie sich die vielfältigen Verknüpfungserscheinungen an die Relation der Rechtsnormen unionalen und nationalen Ursprungs rückbinden lassen. Als Ergebnis wird dabei ein Modell der Rechtsordnungsrelation bzw. rechtsordnungsübergreifenden Normenrelation stehen, das das einzelnormenbezogene Ineinandergreifen der Normengesamtheiten theoretisch erfassen will – gewissermaßen im Sinne einer „Normentheorie der Rechtsordnungen und ihrer Relationen“.

Den Ausgangspunkt und zugleich den Schwerpunkt der Betrachtung bildet dabei die Rangfrage, die zwar nicht den alleinigen, jedoch einen wesentlichen Bestandteil des Verhältnisses von Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Recht ausmacht und zudem Auswirkungen auch auf andere Aspekte der Verhältnisproblematik zeitigt. Überdies umschreibt sie ein Hauptelement der Integration durch Recht. Ganz klassisch lässt sich die Rangfrage wie folgt formulieren: Ist das Unionsrecht dem nationalen Recht übergeordnet oder ist nicht doch das Gegenteil der Fall? Auf welcher konzeptionellen Grundlage lässt sich für die eine oder andere Variante argumentieren? Oder noch grundsätzlicher, ist ein hierarchisches Verständnis beider Rechtsmassen überhaupt denkbar, lässt sich eine „Rangfrage“ also überhaupt stellen? Und falls nicht, wie sind dann

² So stellte etwa bereits *Zuleeg* fest, dass die Rechtsordnungen der EG und der Mitgliedstaaten „auf mannigfache Weise verzahnt“ sind, *Zuleeg*, Das Recht der Europäischen Gemeinschaften im innerstaatlichen Bereich, 1969, S. 22.

³ *Wendel*, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht, 2011.

aber Kollisionen von Normen unionalen und nationalen Ursprungs aufzulösen? Schon befindet sich die Überlegung inmitten eines Spannungsverhältnisses, eines Antagonismus gar, der mit Hierarchie auf der einen Seite und Heterarchie auf der anderen zwei Absolutismen schafft, die gerade in dieser Eigenschaft den bisherigen Diskurs – ergebniszentriert – prägen.⁴ Dem soll in dieser Arbeit ein Verständnis von Hierarchie und Heterarchie als bloße Extrema eines Spektrums entgegengesetzt werden, in welches es das Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht einzuordnen gilt.

Kern ist dabei die Frage nach der konzeptionellen Begründung: Warum soll die eine oder die andere Rechtsordnung, die eine oder die andere Norm Vorrang gegenüber der anderen haben?⁵ So ist auch (und sogar) mit Blick auf das unionale Vorrangpostulat für die „heikle Frage“ der letztgültigen Begründung bisher keine überzeugende Antwort gefunden worden.⁶ Es soll deshalb in dieser Arbeit weniger darum gehen festzustellen, wie das Verhältnis von Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Recht in Theorie und Praxis gesehen wird,⁷ sondern vielmehr um ein kritisches Hinterfragen der verschiedenen Begründungsansätze sowie um den Entwurf eines eigenen Erklärungsmodells, das als theoretischer Unterbau für den Umgang mit der Rangfrage dienen kann.

Konzeptionell ist die Verhältnisfrage – und damit auch die Rangfrage – selbst durch drei Antagonismen geprägt, die auch untereinander zusammenhängen und damit die Struktur der Arbeit entscheidend bestimmen: Erstens stehen sich *perspektivische* und *holistische* Ansätze gegenüber. Während erstere aus der Sicht einer Rechtsordnung das Verhältnis *des* Unionsrechts *zum* mitgliedstaatlichen Recht bzw. das Verhältnis *des* mitgliedstaatlichen Rechts *zum* Unionsrecht als Reaktion einer Rechtsordnung auf die Einwirkung der anderen erklären wollen, nehmen letztere die Gesamtheit aus Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Recht sowie deren Interrelationen in den Fokus. Sowohl Blickwinkel als auch Untersuchungsgegenstand können dementsprechend variieren und perspektivisch beschränkt oder holistisch umfassend sein. Zweitens zieht sich der Gedanke einer *intrinsic* Hierarchie,

⁴ Vgl. exemplarisch *Kadelbach*, Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluss, 1998, S. 185: „Alternative zwischen Hierarchie und Gleichordnung“. Ausdrücklich skeptisch gegenüber einem abgestuften Modell *Avbelj*, Supremacy or Primacy of EU Law – (Why) Does it Matter?, *ELJ* 2011, 744 (761).

⁵ Treffend formuliert bei *Claes*: „[H]ow did Community law get to the apex of the pyramid?“, *Claes*, *The National Courts' Mandate in the European Constitution*, 2006, S. 178.

⁶ *Barents*, *The Precedence of EU Law from the Perspective of Constitutional Pluralism*, *EuConst* 5 (2009), 421 (422).

⁷ Dazu aus deutscher Perspektive *Kruis*, *Der Anwendungsvorrang des EU-Rechts in Theorie und Praxis*, 2013. Zudem soll es weniger darum gehen zu ermitteln, aus welchen Gründen das Verhältnis im Einzelnen unterschiedlich gesehen wird. Dazu etwa *Claes*, *The National Courts' Mandate in the European Constitution*, 2006, S. 246 ff.

einer feststehenden, sich aus der Natur der Rechtsordnungen bzw. der Rechtsordnungsrelation ergebenden Über-/Unterordnung, durch die verschiedenen Konzeptionen. Dieser kann sich in Gestalt eines „Wahrheitsanspruchs“ oder eines Anspruchs auf absolute Wirkung der in der jeweiligen Konzeption zum Ausdruck kommenden Rangrelation für alle beteiligten Rechtsordnungen zeigen. Er kontrastiert mit einem gestaltenden Ansatz, der eine aktive Strukturierung des Verhältnisses von Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Recht in der Form einer *normativen Hierarchisierung* zugrunde legt. Die Variable liegt insofern also in der erkenntnistheoretischen Zielsetzung, der Frage also, was eine Konzeption eigentlich genau begründen will. Drittens, und hier wird der Schwerpunkt der Arbeit liegen, kann das Verhältnis von Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Recht einerseits als *Rechtsordnungsrelation*, andererseits aber auch als *Rechtsnormenrelation* verstanden werden. Beide Ansätze unterscheiden sich sowohl im Hinblick auf den Gegenstand der Untersuchung, wenn einerseits Rechtsordnungen als Entitäten oder andererseits Rechtsnormen unterschiedlichen Ursprungs zueinander in Relation gesetzt werden, als auch im Hinblick auf den konzeptionellen Ausgangspunkt der Betrachtung.

Die Unzulänglichkeiten der jeweils erstgenannten Ansätze – perspektivisch, intrinsisch hierarchisch, rechtsordnungsbezogen – wird der erste Hauptteil (Teil 2) beleuchten, während der zweite Hauptteil (Teil 3) die jeweils zweitgenannten Ansätze – holistisch, normativ hierarchisierend, normenbezogen – zur Grundlage eines eigenen Entwurfs nimmt: Mit dem Modell eines *europäischen Normenverbundes* wird ein konzeptioneller Rahmen abgesteckt, in dem die Rangfrage stimmig beantwortet werden kann. Die Arbeit ist demnach inhaltlich zweigeteilt. In einem ersten Schritt (Teil 2) soll das Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht als Ausdruck von Rechtsordnungsrelationen betrachtet und dabei sowohl herausgearbeitet werden, dass die Rechtsordnungsbezogenheit in Gestalt einer perspektivischen Betrachtung ebenso wenig überzeugen kann, wie eine zwar holistische Betrachtung, die sich selbst aber auf die Suche nach einer intrinsischen Hierarchie begrenzt und auch im Hinblick auf den Gegenstand der untersuchten Interrelationen in einem strukturellen Ordnungsbezug verhaftet bleibt. Denn keine der so charakterisierten Modelle wird letztlich die durch sie selbst postulierte Rangrelation überzeugend begründen können. Um diese Schwächen zu überwinden, wird deshalb in einem zweiten Schritt (Teil 3) das Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht als Ausdruck von Normenrelationen konzeptualisiert. Ziel wird es sein, zunächst die Normenrelationen in ihrer Vielschichtigkeit und variierenden Intensität entlang des Verbundkonzepts für den unionalen Kontext neu zu strukturieren, um dadurch auch die Rangfrage innerhalb des so beschriebenen europäischen Normenverbundes in ein neues – normenbezogenes – Licht zu rücken. Ausgehend von den Rechtsnormen und den verschiedenen Dimensionen ihrer Interrelation sollen unter

holistischen Vorzeichen⁸ die Möglichkeiten einer normativen Hierarchisierung ausgeleuchtet werden. Insofern bettet sich die im Folgenden vorgeschlagene Betrachtung der Rangfrage zwar in die neuere Forschungslinie mit dem Ziel ein, „das Ganze aus Union und Mitgliedstaaten rechtswissenschaftlich zu erfassen“,⁹ geht aber mit der Ergänzung der holistischen Komponente um die Aspekte Normenbezogenheit und normative Hierarchisierung darüber hinaus.

Diese Zweiteilung des Hauptteils der Arbeit spiegelt sich bereits in den grundlegenden Überlegungen des ersten Teils. Dieser grenzt nicht nur die Verhältnisfrage als Untersuchungsgegenstand näher ein, sondern stellt auch und vor allem den konzeptionellen Antagonismus von rechtsordnungsbezogener und normenbezogener Betrachtung auf einer abstrakten Ebene voran, also zunächst weitgehend unabhängig von den Spezifika des unionalen Kontextes. Die verschiedenen Problemstellungen, die mit der Interrelation von Rechtsordnungen bzw. von Rechtsnormen einhergehen, werden kategorisierend gegenübergestellt. So enthält dieser Teil die Grundlegungen für ein Verständnis der Rangfrage, das den normenbezogenen Aspekt des Verhältnisses von Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Recht im Rahmen eines Verbundmodells fruchtbar macht.

⁸ Dies auch sprachlich verdeutlicht durch die Formulierung „Verhältnis von Unionsrecht *und* mitgliedstaatlichem Recht“.

⁹ Von Bogdandy, Grundprinzipien, in: ders./Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Auflage 2009, S. 13 (50).

1. Teil

Grundlegungen

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage eines Rangverhältnisses zwischen Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Recht, die die Komplexität der Thematik mit der soeben dargestellten Zielsetzung erfassen will, setzt voraus, dass im Vorfeld der konzeptionelle Rahmen abgesteckt wird. Dazu soll – nach einer ab- und begrenzenden Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes – der Grundgedanke dieser Arbeit, also die Ergänzung der strukturellen Rechtsordnungsrelation um ihre normenrelationelle Dimension, durch die Elemente einer abstrakten Betrachtung unterlegt werden. Das Verhältnis der Rechtsordnungen als Gesamtheit bildet dabei, in Anlehnung an die klassische Konzeptualisierung der Verhältnisfrage, den Ausgangspunkt, der im Anschluss um den Aspekt der Normenrelationen erweitert werden soll. Gleichzeitig wird die Problematik eines potentiellen Rangverhältnisses durch die Ausdehnung des Blickfeldes auf die generelle Verhältnisfrage, für die die Rangfrage einen konstitutiven Teilbereich darstellt, in den erforderlichen Kontext gebettet. Denn nur wenn die Wechselwirkungen der verschiedenen Dimensionen der Normen- und Rechtsordnungsrelationen in ihrer Gesamtheit Berücksichtigung finden, lässt sich eine ausreichend stabile Basis für die Konzeptualisierung der Rangfrage schaffen.

1. Abschnitt

Die Verhältnisfrage als Untersuchungsgegenstand

Mit der Feststellung, dass das Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht insbesondere in einer rangbezogenen Ausprägung den Gegenstand dieser Arbeit bildet, ist der Untersuchungsansatz jedoch noch nicht hinreichend genau eingekreist. So ist, bevor die beiden Rechtsmassen in Relation zueinander gesetzt werden sollen, zunächst die analytische Perspektive auf die aufgeworfene Fragestellung zu konkretisieren. Dabei bedarf es einerseits einer Abgrenzung gegenüber Untersuchungen, die in diesem Zusammenhang das Verhältnis von Gerichten im Mehrebenensystem in den Blick nehmen, und andererseits einer inhaltlichen Begrenzung gegenüber breiter angelegten Ansätzen zur Erfassung der Rechtsordnungsrelationen.

I. Rechtstheoretische Dimension der Verhältnisfrage: Abgrenzung zu jurisdiktionellen Untersuchungen

Behandelt werden soll das Verhältnis von Rechtsordnungen bzw. Rechtsnormen, nicht von Jurisdiktionen. Anders als im Rahmen von Untersuchungen, die sich mit Jurisdiktionskonflikten im Spannungsfeld von nationaler und unionaler Ebene auseinandersetzen,¹ wird im Folgenden nicht das Verhältnis von Gerichten im Mittelpunkt stehen, sondern eine rechtstheoretische Analyse der Problematik. Diese beiden Fragestellungen sind – wenn auch einige Berührungspunkte bestehen – differenziert zu betrachten.²

¹ Beispielhaft genannt seien hier *Büdenbender*, Das Verhältnis des Europäischen Gerichtshofs zum Bundesverfassungsgericht, 2005; *Claes*, The National Courts' Mandate in the European Constitution, 2006; *Mayer*, Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung, 2000; *ders.*, Verfassungsgerichtsbarkeit, in: von Bogdandy/Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Auflage 2009, S. 559 ff.; *Sauer*, Jurisdiktionskonflikte in Mehrebenensystemen, 2008; aber auch *Kumm*, The Jurisprudence of Constitutional Conflict: Constitutional Supremacy in Europe before and after the Constitutional Treaty, ELJ 2005, 262.

² So auch *Besson*, How international is the European legal order?, NoFo 2008, 50 (52), Fn. 13; *Sauer*, Jurisdiktionskonflikte in Mehrebenensystemen, 2008, S. 165 f.

Gerichte argumentieren in einem rechtlich determinierten Kontext und sind selbst rechtlich determiniert.³ Zwangsläufig bewegt sich auch die jurisdiktionsbezogene Analyse des Verhältnisses von Unionsrecht und nationalem Recht nur innerhalb dieses Rahmens rechtlicher Prädeterminiertheit. Diese besteht in diesem Zusammenhang in dem notwendigen Systembezug der Position der Gerichte, die als nationale oder unionale Institution die Verwurzelung in ihrem jeweiligen Rechtsrahmen in einem bestimmten Maße nicht aufgeben können und in einem darüber hinausgehenden Maße häufig auch nicht aufgeben wollen. Der hier zugrunde gelegte Ansatz ist demgegenüber freier. Er wählt nicht die Auffassungen der Gerichte sowie deren Funktion innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung als ausschließlichen Bezugspunkt, sondern nimmt die eigentlichen Objekte der Verhältnisbildung in den Blick. Denn auch potentielle Konfliktlagen auf jurisprudenzialer Ebene entstehen aus der Norm selbst. Erst die Existenz von Normenkollisionen bietet überhaupt Anlass für divergierende Ansichten der Gerichte. Der Umgang der Gerichte mit Normen unterschiedlicher Rechtsordnungen ist also nur *Reaktion*, die zwar selbst wieder einer Analyse zugänglich ist, die aber nicht den Kern des Verhältnisses von Unionsrecht und nationalem Recht ausmacht. Daher setzt eine rechtstheoretische Betrachtung – anders als eine jurisdiktionsnelle – nicht erst auf der zweiten Ebene (Reaktion) der Verhältnisproblematik an, sondern unmittelbar an ihrem Ursprung.

Vordergründig mögen zwar die Konflikte zwischen Gerichten als stellvertretend für das „Spannungsverhältnis“ zwischen mitgliedstaatlicher und unionaler Rechtsordnung bezeichnet werden.⁴ Im Grunde jedoch betreffen Jurisdiktionskonflikte gar nicht das Verhältnis von Rechtsordnungen im eigentlichen Sinne. Der Konflikt spannt sich nicht um die Frage, wie die Gesamtheit der Unionsrechtsnormen zu der Gesamtheit der Normen eines Mitgliedstaates steht. Vielmehr bilden die Gesichtspunkte Schutz, Kontrolle und Letztentscheidung den Mittelpunkt der Untersuchung. Dabei geht der erste relevante Aspekt auf das Selbstverständnis der Gerichte als Schutzinstanz innerhalb eines materiellen Wertesystems zurück. Dies wird am Beispiel des Grundrechtsschutzes deutlich. Sowohl aus der Rechtsprechung des EuGH als auch aus der Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte geht eine wertbezogene Grundkonzeption hervor, die, wenn auch im eigenen Rechtssystem verwurzelt, gegenüber anderen Rechtsordnungen geöffnet wird. Die Grundrechte als Schutzobjekt werden systemübergreifend verstanden, so dass eine Parallelität und grundsätzliche Gleichrangigkeit der unterschiedlichen Schutzinstanzen in den verschiedenen Rechtsordnungen entsteht. Während Konsens hinsichtlich des Umstandes herrscht, dass gegen Akte einer öffentlichen Gewalt ein gewisses grundrechtliches Schutzniveau gewährleistet sein muss, stellt

³ Mayer, Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung, 2000, S. 6.

⁴ So Mayer, Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung, 2000, S. 7.

sich hingegen die Frage, welches Gericht diese Schutzfunktion im Einzelfall wahrnehmen soll.⁵ Die jurisdiktionsbezogene Perspektive fragt also zum einen danach, wer schützt und wie – und löst sich in dieser Hinsicht von der konkreten Normen- bzw. Rechtsordnungsrelation.

Unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle als Gegenstück des Schutzaspektes widmet sich die jurisdiktionsbezogene Perspektive zum anderen der Frage, wie mit Normenkollisionen in der Praxis umzugehen ist. Sind die potentiell bestehenden Konflikte in jedem Falle (aktiv) aufzulösen oder wird im Wege eines Kontrollverzichts lediglich ein faktischer Vorrang hergestellt? Dieser Lösungsdualismus lässt sich beispielhaft an der langjährigen Weigerung des französischen Conseil d'Etat verdeutlichen, Parlamentsgesetze einer Kontrolle am Maßstab des Gemeinschaftsrechts zu unterziehen⁶ und damit implizit dem nationalen Gesetz Vorrang einzuräumen. Spiegelbildlich ist auch der umgekehrte Fall denkbar, wie er sich etwa in der *Solange-II*-Rechtsprechung⁷ des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zeigt. Denn trotz der zugrunde liegenden Auffassung des Gerichts von einer Sonderstellung der nationalen Grundrechte akzeptiert es durch seinen Verzicht auf die Ausübung der Grundrechtskontrolle im unionalen Kontext den faktischen Vorrang der Unionsnormen. Die Beschränkung der Kontrolle hinsichtlich potentieller Normenkollisionen stellt sich auf diese Weise als mögliches (faktisches) Variationselement gegenüber einer rechtstheoretischen Grundentscheidung dar.

Neben Schutz und Kontrolle steht im Zentrum der Debatte um das Verhältnis der Gerichte häufig das Schlagwort „Letztentscheidungsrecht“. Dieses ist gekennzeichnet durch die Letztverbindlichkeit einer gerichtlichen Entscheidung, die mangels gleich- oder übergeordneter Entscheidungsorgane unaufhebbar ist.⁸ Bedeutsam wird dieses Recht vor allem hinsichtlich der Abgrenzung der Kompetenzen von Europäischer Union und Mitgliedstaaten, die grundsätzlich rechtstheoretisch unbeeinflusst ist. Als prozeduraler Aspekt kann das Letztentscheidungsrecht unabhängig von einer potentiellen Vorrangkonstellation ausgestaltet sein.⁹ Selbst unter der Hypothese, der Vorrang des Unionsrechts sei durch nationale Verfassungskerngehalte begrenzt, ließe sich nicht denkbare ein Letztentscheidungsrecht des nationalen Verfassungs- oder Obergerichts annehmen. Denn der Mechanismus zur Umsetzung

⁵ Wobei sowohl eine kumulative als auch eine alternative Wahrnehmung denkbar ist, vgl. *Sauer*, Jurisdiktionskonflikte in Mehrebenensystemen, 2008, S. 89.

⁶ Conseil d'Etat, Entscheidung vom 1.3.1968, *Syndicat général des fabricants de semoule de France*, Änderung dieser Rechtsprechung erst 1989 durch die Entscheidung *Nicolo* vom 20.10.1989.

⁷ BVerfGE 73, 339.

⁸ *Mayer*, Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung, 2000, S. 59.

⁹ Dazu und zum Folgenden *Sauer*, Jurisdiktionskonflikte in Mehrebenensystemen, 2008, S. 1165 ff.

Stichwortverzeichnis

- Ableitungszusammenhang, insbes. 16 f., 156 ff., 202 ff.
- Abwägung 51 f., 59 f., 255 f., insbes. 260 ff., 279 ff., 296 f.
- Abwägungsoffenheit des Normenverbundes 262 f.
- Åkerberg Fransson*-Entscheidung 309
- Allgemeine Rechtsgrundsätze 205, 211 ff., 310 f.
- Anwendbarkeit von Normen 38 ff., 51 f., 73 ff., 98, 116, 144 f., 203 f., 218, 228 f., 235 f., 241, 256 f., 273, 277 f., 286 f., 301 f., 305, 312, 315, 321 ff.
- innerstaatliche 116, 144 f., 305
- unmittelbare 38 ff., 203 f., 218, 235 f., 277, 286, 312
- vgl. auch Teilunanwendbarkeit von Normen
- Anwendungskonflikt 31, 56, insbes. 247
- Anwendungsvorrang 42, 51, 74 ff., 80, 90, 114, 133, 257, 304 f., 322 ff.
- vgl. auch Vorrang des Unionsrechts, Vorrangkonzeptionen und Geltungsvorrang
- Äquivalenzgrundsatz 218, 239 f., 318 f.
- Arcelor*-Entscheidung 126, 218 f., 308
- Ausbrechender Rechtsakt, vgl. *Ultra vires*-Vorbehalt
- Ausgestaltung der Normenrelation, prinzipienbasierte 261 ff.
- Ausgestaltungshoheit, der Rechtsordnungsrelation 107 ff., 121 ff.
- Auslegung 50, 96, 207 ff., 216 ff., 237 f., 241, 305 f., 311, 324 f.
- vgl. auch Konformauslegung
- Autonomie
- Begriff 20 ff.
- der Unionsrechtsordnung 78, 81 ff., 93 f., 117 f., 140 f., 156 ff., 162, 191, 335 ff.
- im europäischen Normenverbund 191 ff., insbes. 214 ff., 232 ff., 299, 335 f.
- von Rechtsordnungen 15 f., 20 ff., 27 ff., 81 ff.
- Bananenmarkt*-Entscheidung 129
- Beitrittsvertrag*-Entscheidungen 43, 124 ff., 138
- Bellion*-Entscheidung 105
- Beobachterperspektive 34, 66
- Bulgarien 113, 290
- Bundesverfassungsgericht 10, 43, 108, 113 f., 121, 127 ff., 132 ff., 138 f., 163, 270, 281, 297 ff., 307 ff.
- Carlsen/Rasmussen*-Entscheidung 138
- Certains intérêts allemands en Haute-Silésie polonaise*-Entscheidung 26, 53
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union 210, 309 f.
- Ciola*-Entscheidung 77, 313
- constitutional pluralism 31 f., 338
- Controlimiti-Rechtsprechung (Italien) 127 ff., 132
- Costa/ENEL*-Entscheidung 15, insbes. 69 ff., 105, 160, 224
- Crotty v. An Taoiseach*-Entscheidung 116
- Dänemark 115, 136, 138
- Demokratieprinzip, insbes. 270 f., 274 f.
- Deutsche Milchkontor*-Entscheidung 239, 285, 317

- Deutschland
 – Rechtsprechung, vgl. BVerfG
 – Verfassung und Verfassungsdogmatik 49, 116, 121, 135, 141, 187, 230, 238, 290, 296
 Differenzierung, in der Normenrelation
 – intensitätsbezogene 295 ff.
 – normbezogene 292 ff.
 Diskriminierungsverbot 79, 277
 Dualismus 27 ff., 82, 224
 Durchgriffswirkung 93

 Effektivität des Unionsrechts 70, 73, 77 ff., 94 ff., 100, 175
 Effektivitätsgrundsatz 319 f.
 Effet utile, vgl. Effektivität des Unionsrechts
 Eigenständige Rechtsordnung, vgl. Autonomie
 Eigenständigkeit der Unionsrechtsordnung, vgl. Autonomie der Unionsrechtsordnung
 Einheit der Rechtsordnung 17, 29, 164, 167, 224, 237, 246, 277 f., 287 ff., 300, 310
 – Rechtsanwendungseinheit, insbes. 246 ff., 277 f.
 – Rechtsgeltungseinheit 245, 257
 Einheitliche Anwendung
 – des Unionsrechts 77, 99, 236 ff., 305
 – von Rechtsnormen bzw. von Verbundnormen 236 ff., 277 f., 313, 325
 EMRK 216
 Erklärung Nr. 17 zum Vorrang 68
 Ersetzungswirkung 322 f.
 Erzeugungszusammenhang, vgl. Normerzeugungszusammenhang
 Estland 110, 304, 307
Europäischer Haftbefehl-Entscheidung 125, 308

Factortame-Entscheidung 110, 124
 Finnland 109, 115
Foto-Frost-Entscheidung 315
Fragd-Entscheidung 116, 130
Francovich-Entscheidung 330
 Frankreich 10, 108, 120, 126, 134, 136, 204, 218, 290, 293, 307 f.
Frontini-Entscheidung 116, 127

 Geltung von Rechtsnormen 38 ff., 111 ff., 230 ff.
 – autonome, insbes. 230 ff.
 – einheitliche 245 f.
 – systemexterne, insbes. 52 ff., 230 ff.
 – unmittelbare, insbes. 233 ff.
 Geltungsanordnung 111 ff., 130 f., 144, 156 f., 234
 – als Argument 111 ff.
 Geltungsanspruch 29 ff., 53, 56, 100, 200, 267, 272 f., 301, 332, 337
 Geltungsgrund 16 f., 21, 30 f., 40, 53, 55, 85, 106, 111 ff., 156 ff., 202, 213, 228
 Geltungskonflikt 31, 56, 166, 247
 Geltungsvorrang 28, 42, 74, 232, 304
 Gesamttakttheorie 144 f.
 Gleichheitssatz 96, 136, 237 f., 277, 289, 300
Granital-Entscheidung 116
 Griechenland 115, 126, 204, 296
 Großbritannien 109 f., 115, 124
 Grundfreiheiten 296, 314 f.
 Grundnorm 17 f., 27, 35, insbes. 156 ff., 204 ff., 221 f., 246
 – konfligierende 164 ff.
 – mitgliedstaatliche 162 ff.
 – unionsrechtliche 158 ff.
 – völkerrechtliche 160 f.
 Grundrechte, 9 f., 127 ff., 212, 214, 309 ff.
 Grundrechtvorbehalt, insbes. 127 ff.

 Haftung, unionsrechtliche 330
Hannoversche Zucker v. Hauptzollamt Hannover-Entscheidung 83

Harz-Entscheidung 207 f.
 Heterarchie 23 f., insbes. 331 ff.
 Hierarchie 46 ff., 58 ff., 283 ff., insbes. 331 ff.
 – vgl. auch Hierarchisierung, Normenhierarchie
 Hierarchisierung
 – als Strukturierungsprozess 62 ff.
 – konkrete Ausgestaltung 300 ff., 311 ff.
 – normative 197 ff., 260 ff., 300 ff., 311 ff.

- von Strukturelementen 284 ff.
- Hoheitsrechte, vgl. Übertragung von
- Holistische Analyse
- Möglichkeit und Notwendigkeit einer holistischen Analyse 33 f., 148 ff. 179 f.
- Umsetzung einer holistischen Analyse 155 ff., 185 ff.
- Honeywell*-Entscheidung 114, 138, 304
- Hypothekentheorie 141

- Identitätsvorbehalt, insbes. 131 ff.
- IN.CO.GE'90*-Entscheidung 74, 232, 304
- Indirekte Kollisionen 316 ff.
- Integrationsermächtigung 112 ff., 118 ff.
- Integrationsklausel 120, 146 f.
- Internationale Handelsgesellschaft*-Entscheidung 72, 77, 212, insbes. 230 ff.
- Irland 103, 115 f., 290
- Italien 72 f., 103, 115 f., 127 ff., 303

- Jurisdiktionskonflikt, insbes. 8 ff.

- Kadi*-Entscheidungen 13, 137, 270
- Kloppenburg*-Entscheidung 108, 114
- Kohärenz 190, 222 f., insbes. 239 f., 278, 294
- Kollisionen
 - indirekt 316 ff.
 - mehrpolige 314 f.
- Kollisionslösung, insbes. 322 ff.
- Kollisionsnormen, insbes. 50 f.
- Kollisionsvermeidung 60, 217
- Kompetenzabgrenzung 89, 111, 140
- Kompetenzübertragung, vgl. Übertragung von Hoheitsrechten
- Konformauslegung, insbes. 207 ff., 311
 - vgl. auch verfassungskonforme Auslegung sowie unionsrechtskonforme Auslegung
- Kooperation 194 ff., 298, 326.
- Kroatien 290

- Lassagård*-Entscheidung 129
- Le Ski*-Entscheidung 13, 105

- Legalitätsprinzip, als Strukturnorm insbes. 267 f., 271 ff., 285 f., 295 f., 324 f.
- Legitimation 150, 169, 182 f., 266,
 - demokratische 269 f., 275 f., 284 f., 288
- Lettland 136
- Letztentscheidungskompetenz 12
- Lex-posterior-Regel 50, 55, 83, 253 f.
- Lex-specialis-Regel 50 f., 55, 253 f.
- Lex-superior-Regel 47 ff.
- Lissabon*-Entscheidung
 - BVerfG 43, 108, 113 f., 121, 132 ff., 138, 297
 - polnischer Verfassungsgerichtshof 125, 134, 136, 283
 - tschechisches Verfassungsgericht 135 f., 138
- Litauen 104, 119, 123 ff., 290, 304, 308
- Loi pour la confiance dans l'économie numérique*-Entscheidung 134, 204, 218
- Loi relative à l'immigration, à l'intégration et à la nationalité*-Entscheidung 134, 293
- Loi relative au droit d'auteur*-Entscheidung 134
- Luxemburg 105, 119

- Maastricht*-Entscheidung 138, 162 f., 187
- Macarthys Ltd v. Smith*-Entscheidung 124
- Malta 104, 115
- Mehrebenenstrukturen 61, 189, 194
- Mehrschichtigkeit, normative 197, 226 ff., 300 ff.
- Melloni*-Entscheidung 255, 309
- Menschenrechtsschutz, als Strukturprinzip 269 f., 276, 311
- Metten*-Entscheidung 105
- Michaniki*-Entscheidung 280, 296
- Monismus 27 ff., 82, 119, 165, 224

- Nationales Verfassungsrecht, insbes. 101 ff., 279 ff., 290 ff.
- Nicolo*-Entscheidung 10
- Niederlande 69, 103 ff.

- Nold*-Entscheidung 212
- Normen
- Verhältnis von Rechtsnormen 37 ff.
 - vgl. Anwendbarkeit von Normen, Geltung von Normen, Kollisionsnormen, Normenhierarchie, Normenkollisionen, Normenrelationen, Normenverbund
- Normenhierarchie 23 ff., 59 f., 63, 84 f., 197
- Normenkollisionen
- im europäischen Normenverbund 244 ff.
 - Kollisionslösungsmechanismen 45 ff.
 - rechtsordnungsübergreifend 55 ff.
- Normenrelationen
- Dimensionen 38 ff.
 - im europäischen Normenverbund 187 ff.
 - normativ hierarchisierte 311 ff.
 - prinzipienbasierte Ausgestaltung 261 ff.
 - rechtsordnungsübergreifende 52 ff.
- Normenverbund, europäischer 187 ff.
- Konzept und Elemente 196 ff.
 - und die Rangfrage 249 ff.
- Omega*-Entscheidung 296
- OMT*-Beschluss 133, 138, 281, 298
- Orfinger*-Entscheidung 106, 112
- Österreich 112, 123, 128, 282, 297
- Perspektivismus
- Kritik 54 f., 148 ff.
 - perspektivische Analyse 33 f., 66 ff.
 - Überwindung 148 ff., 179 ff., 188 f., 206, 264 ff.
- Pfeiffer*-Entscheidung 210
- Pluralismus
- Rechtsdeutungspluralismus 152, 165, 177 ff., 181, 206
 - Rechtspluralismus 30 ff., 59, 153, 336 ff.
 - von Ordnungsstrukturen 243 ff.
- Polen 43, 103, 124 ff., 129, 132 ff., 138, 276, 283, 304 f., 308
- Portugal 102, 113, 120, 290
- Prinzipien
- Abwägung, insbes. 51 f., 263 ff.
 - vgl. auch Strukturprinzipien
- Prinzipienkollision, 42, 257 ff., insbes. 283 ff.
- Prüfungsvorbehalte, vgl. Verfassungsvorbehalte
- Rangfrage, insbes. 23 ff., 58 ff., 249 ff.
- Rangnormen 250 ff.
- mitgliedstaatliche 258 f.
 - unionale 253 ff.
- Rechtswander 38, 41, 75, 169 ff. 176, 208 ff., 218 f., 235 ff., 240, 247, 256 f., 272, 285, 315, 325 ff., 334
- Rechtsanwendungsbefehl 108, 113 ff., 131, 134, 140, 144, 201
- Rechtsanwendungseinheit 246 ff., 300
- Rechtsanwendungsordnung
- als Element normativer Mehrschichtigkeit 226 ff., 277 ff., 287 f. 300 ff.
 - Strukturelemente 235 ff.,
- Rechtsdogmatik, insbes. 34 ff.
- Rechtserkenntnisquelle 213
- Rechtsetzung 28, 44, 30 f., 73, 93, 118 ff., 124, 130, 144, 173, 175, 200 ff., 207, 217, 227 f., 239, 269, 271 ff., 292, 294, 306, 334
- vgl. auch Rechtsetzungszentren
- Rechtsetzungszentren, Pluralität von 30 f., 35, 56, 61, 89, 142, 337
- Rechtsgeltungseinheit 245 f.
- Rechtsgeltungsordnung
- als Element normativer Mehrschichtigkeit 226 ff., 240 f., 300 f.
 - Strukturelemente 230 ff.
- Rechtsnormen, vgl. Normen, Normenverbund
- Rechtsordnungen
- Verklammerung, insbes. 191 ff., 335 f.
 - vgl. Autonomie, Dualismus, Geltungsgrund, Heterarchie, Hierarchie, Monismus, Pluralismus, Rechtsanwendungsordnung, Rechtsgeltungsordnung, Stufenbau
- Rechtsordnungsrelation
- als Argument 81 ff.

- als Gegenstand der Analyse des Verhältnisses von Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Recht 65 ff.
- im europäischen Normenverbund 220 ff., 242 ff., insbes. 330 ff.
- intrinsisch hierarchische 155 ff.
- Rechtstheorie insbes. 26 ff.
- vgl. auch Strukturprinzipien
- Rechtsppluralismus, vgl. Pluralismus
- Rechtsquellen 13, 27 f., 30 f., 62, 83 ff., 112, 163, 165, 200, 213, 227, 267
- autonome 83 ff., 165
- Rechtssicherheit 61, 63, 149 f., 212, 275 f., 285 f., 319, 324 f.
- Rechtsstaatsprinzip, vgl. Legalitätsprinzip
- Rechtstheorie, insbes. 8 ff., 26 ff.
- Richtlinien, Setzung und Umsetzung im europäischen Normenverbund 201 ff., 207
- Rule of recognition 17 f., 169 ff.
- Unionalisierung 172 ff.
- Vorrang als Bestandteil 169 ff.
- Rumänien 104, 119, 204
- Runevič-Vardyn*-Entscheidung 297

- Sayn-Wittgenstein*-Entscheidung 282, 297
- Schweden 103, 115, 128 f., 290
- Selbstreferenz, als Argument 94 ff.
- Simmenthal*-Entscheidungen 72 ff., 79 f., 175, 233, 235, 254, 257, 304, 327
- Slowakei 103 f., 112, 119, 124, 204
- Slowenien 109, 119
- Solange*-Entscheidungen 10, 113, 127 ff., 134, 270
- Sollenspostulat 109 ff., 148
- Souveränität 32, 35, 78 f., 119, 136 f., 194
- Spanien 43, 107 ff., 117, 119, 133, 135 ff., 228 f., 290, 304, 327 f.
- Sperrwirkung 301 f.
- Strukturprinzipien
 - als Grundlage der Ausgestaltung der Normenrelation 261 ff.
 - generelle 266 ff.
 - Kollision, insbes. 259
 - unions- bzw. verbundspezifische 276 ff., 286 ff.
- Stufenbau der Rechtsordnung(en) 43 f., 48, 51, 204
- Subsidiaritätsprinzip, als Strukturprinzip 269
- Suspendierung des Anwendungsvorrangs
 - vgl. temporäre Durchbrechung
- Syndicat général des fabricants de semoule de France*-Entscheidung 10

- Teilunanwendbarkeit von Normen 323
- Temporäre Durchbrechung des Vorrangs 75 f., 171, 324 ff.
- Thoburn*-Entscheidung 109 f.
- Tschechien 106 ff., 117, 120, 135 f., 138, 203, 208, 276, 304, 307

- Übertragung von Hoheitsrechten
 - Rangwirkung 87 ff., 118 ff., 142 ff.
- Ultra-vires-Vorbehalt 138 ff., 231
- Ungarn 112, 120, 129 f., 134, 136, 141 f., 290, 308
- Uniformitätsgebot
 - als Strukturprinzip 277 ff.
 - als Vorrangbegründung 286 ff.
- Unionsrecht, vgl. Anwendungsvorrang, Autonomie der Unionsrechtsordnung; Normenverbund, Vorrang des Unionsrechts
- Unionsrechtskonforme Auslegung, insbes. 207 ff.
- Unmittelbare Anwendbarkeit, vgl. Anwendbarkeit von Rechtsnormen
- Unmittelbare Geltung, vgl. Geltung von Rechtsnormen

- Van Gend & Loos*-Entscheidung 69, 77 f., 105, 235 f.,
- Verbund
 - Begriff 187 ff.
 - Staatenverbund 187 f.
 - Verfassungsgerichtsverbund 187 ff.
 - Verfassungsverbund 187
 - Verwaltungsverbund 187 ff., 194 ff.
 - vgl. auch Normenverbund
- Verbundnormativität
 - abstrakte 217 ff.

- Einzelausprägungen 201 ff.
- formelle 201 ff.
- konkrete 217 ff.
- Konzept 199 ff.
- materielle 206 ff.
- Verfassung, mitgliedstaatliche, insbes.
101 ff., 279 ff., 290 ff.
- Verfassungsidentität 131 ff., 279 ff.,
290 ff.
- vgl. auch Identitätsvorbehalt
- vgl. auch Wahrung der Verfassungs-
identität
- Verfassungskonforme Auslegung 44,
210 f., 218
- Verfassungsvertrag*-Entscheidung 25,
43, 107, 109, 117, 133, 135 ff.,
228 f., 304, 328
- Verfassungsvorbehalte 121 ff.
- Teilvorbehalte 127 ff.
- Totalvorbehalt 123 ff.
- Verhältnisfrage
- als Untersuchungsgegenstand 8 ff.,
15 ff.
- vgl. auch Rangfrage
- Verklammerung, von Rechtsordnungen
191 ff., 335 ff.
- Vertrag über eine Verfassung für Euro-
pa 67, 228
- Vertragsänderung 292
- Vertragsverletzungsverfahren 99
- Verweisung 29, 44, 108
- Völkerrecht 26 ff., 32 f., 68 ff., 78,
82 ff., 94, 101, 103 f., 137, 145 f.,
159 ff., 216, 266 ff., 320 ff.
- von Colson und Kamann*-Entscheidung
207 f.
- Vorabentscheidungsverfahren 72, 75,
79, 238, 326
- Vorrang des Unionsrechts
- als Rangnorm 253 ff.
- Rechtsprechung des EuGH 67 ff.
- Vorrangkonzeption
- mitgliedstaatliche 101 ff.
- unionale 67 ff.
- Vorratsdatenspeicherung*-Entscheidung
307
- Wahrung der Verfassungsidentität
- als Strukturprinzip, insbes. 279 ff.,
290 ff.
- vgl. auch Identitätsvorbehalt
- Winner Wetten*-Entscheidung 75, 80 f.,
171, 255, 326 f.
- Zuckerquoten*-Entscheidungen 108 f.,
117, 120, 203, 276, 304
- Zustimmungsgesetz 108, 113 ff., 130 f.,
205